

PAPIERHANDWERK

BUCHBINDEREI | KARTONAGE | EINRAHMUNGEN

Vereinbarung

Zwischen im folgenden **Auftraggeber** genannt und der PAPIERHANDWERK Stäger + Wey GmbH in Baden, im folgenden **Beauftragter** genannt, wird gestützt auf Art. 35 des Datenschutzgesetzes folgendes vereinbart:

1. Der Beauftragte bearbeitet im Auftrag des Auftraggebers die von ihm gelieferten Protokolle, um diese einzubinden.
2. Im Rahmen dieses Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte wie folgt:
Der Beauftragte bearbeitet den Protokollband ausschliesslich zum vereinbarten Zweck, gemäss der Ziff. 1 und gibt keinerlei Daten aus dem Protokoll an Dritte bekannt.
3. Der Beauftragte nimmt von den folgenden Strafbestimmungen Kenntnis:

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Baden,

Der Auftraggeber

PAPIERHANDWERK Stäger+Wey GmbH

.....

.....